Überreicht durch:

Anwaltskanzlei Steinort

Grabenstr. 24 / Ecke Indestraße, 52249 Eschweiler
Telefon-Nr.: 02403/1678 Telefax: 02403/37776

Mandantenbrief

- neueste Informationen –

aus Gesetzgebung, Rechtsprechung und Praxis

Januar 2014

A. Aus der Gesetzgebung

Die Änderung des Restschuldbefreiungsverfahrens

Gesetz zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Stärkung der Gläubigerrechte v. 15.07.2013, In-Kraft-Treten in Teilen am 19.07.2013, ansonsten am 01.07.2014 (BGBl I 2013, 2378)

I. Allgemeines

Mit dem Gesetz sollen u.a. **Schuldner** künftig **schneller von ihren Restschulden befreit** werden, wenn sie zumindest einen Teil der Forderungen und die Verfahrenskosten bezahlt haben. Eine vorzeitige Restschuldbefreiung soll zudem nach fünf Jahren möglich sein, wenn zumindest die Verfahrenskosten beglichen werden können. Ansonsten soll es bei der derzeitigen Dauer des Restschuldbefreiungsverfahrens von sechs Jahren bleiben. Die Möglichkeit der Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens soll für alle Personen gelten, sie wird demnach nicht auf bestimmte Personengruppen wie z. B. Existenzgründer oder Verbraucher beschränkt.

Hiervon sollen auch die Gläubiger profitieren, die nach drei Jahren zumindest einen Teil ihrer Forderungen erhalten, anstatt nach sechs Jahren leer auszugehen.

II. Die wesentlichen Neuregelungen im Überblick

1. Neue Kostenregelung

Nach der Neuregelung des § 26 InsO soll der **Gläubiger**, wenn er einen von **vornherein unbegründeten Insolvenzantrag** gestellt hat und eine Verfahrenseröffnung deshalb unterbleibt, die **Verfahrenskosten tragen**. Nach der bisher geltenden Regelung verhielt es sich auch in diesen Fällen so, dass der Schuldner trotz des offensichtlich unbegründeten Insolvenzantrags die Kosten zu tragen hatte.

2. Kostenstundung ist leichter erreichbar

Die Ablehnung der Stundung setzt künftig nicht mehr nur voraus, dass der Schuldner keiner angemessenen Arbeit nachgeht oder sich um sie bemüht bzw. eine zumutbare Tätigkeit ablehnt. Vielmehr muss seine **Obliegenheitsverletzung** auch die **Befriedigung der Insolvenzgläubiger beeinträchtigen und verschuldet sein**. Im Ergebnis muss der Schuldner also in der Lage sein, überhaupt einer Beschäftigung nachzugehen, mit der er pfändbares Einkommen erzielen kann.

3. Erweiterte Erwerbsobliegenheit des Schuldners

Mit der Neuregelung des § 287b InsO wird festgelegt, dass es dem **Schuldner** vom Beginn der Abtretungsfrist an bis zur Beendigung des Insolvenzverfahrens obliegt, eine **angemessene Erwerbstätigkeit auszuüben** und, wenn er ohne Beschäftigung ist, sich um eine solche zu bemühen und keine zumutbare Tätigkeit abzulehnen. Nach § 295 I Nr. 1 InsO bestand die Erwerbsobliegenheit bisher nur während der Laufzeit der Abtretungserklärung.

4. Privilegierung für Abtretungen entfällt

Hat der Schuldner vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens eine Forderung für die spätere Zeit auf Bezüge aus einem Dienstverhältnis oder an deren Stelle tretende laufende Bezüge abgetreten oder verpfändet, war diese Verfügung nach § 114 I InsO insoweit wirksam, soweit sie sich auf die Bezüge für die Zeit vor Ablauf von zwei Jahren nach dem Ende des zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens laufenden Kalendermonats bezieht.

Mit der nunmehr erfolgten **Streichung des § 114 InsO** will der Gesetzgeber die **Insolvenzmasse verbreitern** und die **Verteilungsgerechtigkeit des Verfahrens erhöhen**. Es soll gesichert sein, dass dem Schuldner sein Arbeitseinkommen als regelmäßig einzige Einnahmequelle ungeschmälert zur Verfügung steht, um die Verfahrenskosten auszugleichen und die zur Verkürzung der Restschuldbefreiung erforderliche Quote erreichen zu können.

Darüber hinaus stellt § 287 III InsO klar, dass vor der Insolvenz erklärte Lohnabtretungen während der Restschuldbefreiung unwirksam sind, insoweit sie die Wirkungen der Abtretungserklärung nach § 287 II InsO, mit der der Schuldner seine pfändbaren Forderungen auf Bezüge aus seinem Dienstverhältnis oder an deren Stelle tretenden laufenden Bezüge für die Zeit von sechs Jahre nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens an einen vom Gericht zu bestimmenden Treuhänder abtreten.

5. Verfahrenserleichterungen für den Gläubiger

Eine weitere Erleichterung sieht § 29 II InsO vor, wonach das Gericht auf den Berichtstermin verzichten soll, wenn die Vermögensverhältnisse des Schuldners überschaubar sind und die Zahl der Gläubiger oder die Höhe der Verbindlichkeiten gering ist. Gerade in Verbraucherinsolvenzverfahren ist der **Berichtstermin** damit **regelmäßig überflüssig**, weil eine Sanierung regelmäßig nicht in Betracht kommen wird.

Gleichzeitig wird allerdings die **Wahrheitspflicht des Schuldners stärker betont**: Künftig ist der Schuldner verpflichtet, seine Angaben hinsichtlich ihrer Richtigkeit und Vollständigkeit an Eides statt zu versichern. Dies bezweckt, den Schuldner auf die besondere Bedeutung seiner Wahrheitspflicht hinzuweisen, da bei grob fahrlässigen unrichtigen oder unvollständigen Angaben die Versagung der Restschuldbefreiung nach § 290 I Nr. 6 InsO droht.

Die Insolvenzgläubiger, also nur die Gläubiger die ihre Forderungen im Insolvenzverfahren angemeldet haben, sind nach § 287 IV InsO n.F. zum Zulässigkeitsantrag des Schuldners zu hören. Sie können seine Angaben prüfen und jederzeit sowohl im schriftlichen als auch mündlichen Verfahren ggf. einen Versagungsantrag nach § 290 InsO stellen.

6. Vollstreckung vor Verfahrenseröffnung

§ 88 InsO sah bisher vor, dass eine Sicherung mit Verfahrenseröffnung unwirksam wird, wenn ein Insolvenzgläubiger im letzten Monat vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag durch Zwangsvollstreckung eine Sicherung an dem zur Insolvenzmasse gehörenden Vermögen des Schuldners erlangt hat. Diese Frist wird für Verbraucherinsolvenzen nun auf drei Monate verlängert, damit der **außergerichtliche Einigungsversuch nicht durch Vollstreckungsbemühungen einzelner Gläubiger gestört** wird.

7. Neue Fristen für die Erteilung der Restschuldbefreiung

Eine **Restschuldbefreiung** kommt künftig sofort, nach drei, fünf oder sechs Jahren in Betracht.

B. Aus der Rechtsprechung

BGB § 433

Vertragsschluss bei Internet-Auktion

BGB

Fehler bei Mindestpreisangabe

(OLG Hamm in BB 2013, 3074; Urteil vom 04.11.2013 – 2 U 94/13)

Eine **wegen eines Fehlers bei der Mindestpreisangabe abgebrochene Ebay-Auktion bewirkt** auch bei einem vorhandenen Gebot **keinen Vertragsschluss**, wenn das Angebot nach den Ebay-Bedingungen zurückgezogen werden konnte.

*„Nach der Rspr. des BGH steht ein über die Einstellung bei X abgegebenes Angebot unter dem **Vorbehalt**, dass kein Widerrufsgrund nach den X-Bedingungen gegeben ist. Nach den X-Bedingungen kann ein Angebot zurückgezogen werden, wenn dem Anbieter bei der Einstellung des Angebots ein Fehler unterlaufen ist, wozu nach den vom Bekl. überreichten Erläuterungen seitens X auch ein Fehler bei der Angabe des Mindestpreises gehört.*

*Entgegen der Auffassung des Kl. **bedarf es** im Falle des Vorliegens eines Widerrufsgrundes nach den X-Bedingungen - auch im Falle eines Irrtums, so ein solcher hier vorliegen sollte - **keiner gesonderten Anfechtung**. Der BGH hat in der genannten Entscheidung erkannt, dass die erläuternden Hinweise von X zu der Frage, unter welchen Voraussetzungen ein Recht zur vorzeitigen Angebotsbeendigung besteht, von Bedeutung sind. Die Verweisung des § 10 AGB X - die AGB sind im Internet abrufbar, aktuell § 10 Nr. 1. AGB - auf eine „gesetzliche" Berechtigung hat er nicht im engen Sinne einer Verweisung nur auf die gesetzlichen Bestimmungen über die Anfechtung von Willenserklärungen verstanden. Das gilt für den Widerrufsgrund Verlust des Verkaufsgegenstandes, der der Entscheidung des BGH zugrunde lag, und für den Widerrufsgrund Fehler beim Eingeben des Mindestpreises gleichermaßen."* (OLG Hamm aaO)

StGB § 132

Amtsanmaßung

StGB

Verwendung eines Blaulichts im Straßenverkehr

(OLG Celle in NStZ-RR 2014, 25; Beschluss vom 26.09.2013 – 32 Ss 110/13)

Für die **Strafbarkeit wegen Amtsanmaßung nach § 132 Var. 2 StGB** reicht es aus, wenn die **Handlung des Täters objektiv als hoheitlich erscheint** und deswegen **mit einer rechtmäßigen Amtshandlung verwechselt werden kann**. Der Annahme einer solchen Verwechslungsgefahr steht nicht entgegen, dass einzelne außenstehende Beobachter erkannt haben, dass es sich nicht um eine Diensthandlung handelte.

*„Bei Einsatz eines Blaulichts im Straßenverkehr kommt es für die Beurteilung des Verhaltens als seinem äußeren Anschein nach hoheitlich auf die Umstände des Einzelfalls an. Zutreffend hat das AG erkannt, dass ein Verkehrsteilnehmer aufgrund allgemeiner Lebenserfahrung aus der Verwendung eines Blaulichts grds. auf eine hoheitliche Tätigkeit schließt. Denn der überwiegende Teil der nach § 52 III StVZO mit blauen Kennleuchten zulässigerweise ausgestatteten Fahrzeuge wird bei Einsatzfahrten i. S. d. § 38 StVO im Rahmen hoheitlichen Handelns eingesetzt. Danach hätte es besonderer Umstände bedurft, die aus Sicht eines objektiven Beobachters ausnahmsweise eine hoheitliche Verwendung des Blaulichts ausschlossen. Hier wurde der **Eindruck einer hoheitlichen Dienstfahrt** mit einem Polizeifahrzeug jedoch zusätzlich gestützt durch die weiteren Feststellungen des Amtsgerichts zum äußeren Erscheinungsbild des Fahrzeugs, das silbergrau lackiert war und einen blauen Streifen an der Fahrzeugseite aufwies, der zudem bei Tatbegehung - anders als zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung - noch nicht mit einem Werbeschriftzug versehen war.*

Unerheblich ist, dass der Zeuge POK F. auf das vom Angekl. geführte Fahrzeug von einem Verkehrsteilnehmer aufmerksam gemacht wurde, der das Fahrzeug nach seinem Eindruck nicht für ein Polizeifahrzeug hielt. Für den Tatbestand des § 132 StGB reicht es aus, wenn die Handlung aus objektiver Sicht mit einer Diensthandlung verwechselt werden kann. Dass einzelne Verkehrsteilnehmer einer solchen Verwechslung nicht unterlagen, ist demgegenüber unbeachtlich." (OLG Celle aaO)

StGB § 249

Raub

StGB

Vollendung der Wegnahme

(BGH in NStZ 2014, 40; Urteil vom 27.03.2013 – 2 StR 115/12)

Ergreift der Täter unter Einsatz einer Scheinwaffe **in einem Tresor liegenden Geldscheine und -stücke**, so ist bereits damit die **Raubtat vollendet**, weil das Ergreifen und Festhalten der leicht transportablen Tatbeute zu einem **Gewahrsamswechsel** führt.

*„Eine vollendete Wegnahme setzt voraus, dass **fremder Gewahrsam gebrochen und neuer Gewahrsam begründet** ist. Letzteres beurteilt sich danach, ob der Täter die Herrschaft über die Sache derart erlangt hat, dass er sie ohne Behinderung durch den früheren Gewahrsamsinhaber ausüben kann. Für die Frage der **Sachherrschaft** kommt es entscheidend auf die Anschauungen des täglichen Lebens an. Dabei macht es sowohl für die Sachherrschaft des bisherigen Gewahrsamsinhabers wie für die des Täters einen entscheidenden Unterschied, ob es sich bei dem Diebesgut um umfangreiche, namentlich schwere Sachen handelt, deren Abtransport mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist, oder ob es nur um kleine, leicht transportable Gegenstände geht. Bei unauffälligen, leicht beweglichen Sachen, wie etwa bei Geldscheinen sowie Geld- und Schmuckstücken, lässt die Verkehrsauffassung für die vollendete Wegnahme schon ein Ergreifen und Festhalten der Sache genügen (BGHSt 23, 254; BGH NStZ 2011, 158)."* (BGH aaO)

StGB § 316b I Nr. 3

Störung öffentlicher Betriebe

StGB

„Zuparken" einer Geschwindigkeitsmessanlage

(BGH in NZV 2013, 559; Beschluss vom 15.05.2013 – 1 StR 469/12)

Durch das **Zuparken einer Geschwindigkeitsmessanlage** ist der **Tatbestand des § 316 b I Nr. 3 StGB nicht erfüllt**.

I. § 316 b I StGB weist eine **zweiaktige Struktur** auf: Der Tatbestand setzt für den hier allein in Frage kommenden § 316 b I Nr. 3 StGB eine Störung oder eine Verhinderung des Betriebs einer der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit dienenden Anlage voraus.

Diese Störung oder Verhinderung muss ihre Ursache (s. nur Fischer, StGB, 60. Aufl., § 316 b Rn 6) darin haben, dass eine dem Betrieb dienende Sache zerstört, beschädigt, beseitigt, verändert oder unbrauchbar gemacht oder die für den Betrieb bestimmte elektrische Kraft entzogen wird.

II. Durch das Zuparken einer Geschwindigkeitsmessanlage wird das **Merkmal des Unbrauchbarmachens einer dem Betrieb dienenden Sache nicht verwirklicht**.

„Vorliegend hat der Angekl. die beabsichtigten Geschwindigkeitsmessungen allein dadurch verhindert, dass er mit seinen jeweils in Richtung des Messstrahls geparkten Fahrzeugen Messungen anderer vorbeifahrender Fahrzeuge verhinderte. Dabei wirkte er jedoch, anders als bei dem vom OLG Stuttgart (NStZ 1997, 342) entschiedenen Fall, nicht einmal äußerlich durch Beschmieren oder bspw. Bekleben auf die Substanz der Sache ein. Es lag mithin ***keine Manipulation an dem Messgerät selbst oder einem wesentlichen Teil davon*** *vor, die zu einer tatsächlichen Funktionsminderung geführt haben könnte, was aber Voraussetzung einer Tatbestandsmäßigkeit wäre (zur Erforderlichkeit einer Einwirkung auf die Sachsubstanz vgl. OLG Celle NStZ 2005, 217; BVerfG NVwZ 2006, 583; Wolff, in: LK-StGB, § 317 Rn 9, 11; Wolters, SK-StGB, § 316 b Rn 10; Fischer, § 316 b Rn 6; Lackner/Kühl, StGB, 27. Aufl., § 316 b Rn 5). Der Generalbundesanwalt hat insoweit zutreffend darauf hingewiesen, dass derjenige den Tatbestand nicht erfüllt, der einen Fernsprechanschluss dadurch blockiert, dass er diesen anwählt und nicht auflegt (vgl. Wolff, LK-StGB, § 317 Rn 9, 11). Dem entspricht auch, dass bei Blockadeaktionen gegenüber einem Zug es nicht ausreichend ist, wenn dessen Weiterfahrt durch Personen auf den Gleisen verhindert wird; erst bei einem direkten Einwirken auf die Gleise selbst kann der Tatbestand gegeben sein (OLG Celle NStZ 2005, 217).*

So liegt der Fall auch hier: Mit dem Parken seiner Fahrzeuge vor dem Sensor der Messeinheit hat der Angekl. zwar weitere Messungen anderer Fahrzeuge verhindert, ***an einem direkten Einwirken auf die Sachsubstanz fehlte es*** *aber. Dies erweist sich schon daraus, dass bereits ein leichtes Versetzen des Messfahrzeugs oder (je nach Gerät) auch nur der Messeinrichtung Messungen wieder möglich gemacht hätte. Insoweit unterscheidet sich der Sachverhalt auch von den Fallgestaltungen des OLG Stuttgart (NStZ 1997, 342 – Beschmieren des Fotoobjektivs) und des OLG München (NJW 2006, 2132 = NStZ 2006, 576 – Überbelichtung des Fotofilms durch Blitzlichtreflexion), bei denen eine bloße Veränderung des Standorts – auch wenn dies praktisch nicht möglich gewesen wäre – nichts an der allerdings nur vorübergehenden Beeinträchtigung der Anlage selbst geändert hätte."* (BGH aaO)

EStG
§§ 19 I 1 Nr. 1, 3 Nr. 62

Steuerpflichtiger Arbeitslohn

Zuschuss zur freiwilligen Rentenversicherung

SteuerR

(BFH in DStR 2013, 2500; Urteil vom 24.09.2013 – VI R 8/11)

Zuschüsse, die ein Arbeitgeber **zur freiwilligen Weiterversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung oder einem Versorgungswerk** gewährt, sind **steuerpflichtiger Arbeitslohn i. S. des § 19 I 1 Nr. 1 EStG**.

I. Nicht versicherungspflichtige Personen können sich freiwillig in der gesetzlichen Rentenversicherung versichern (§ 7 I SGB VI). Freiwillig Versicherte haben ihre Beiträge als Versicherungsnehmer selbst zu tragen (§ 171 SGB VI). Diese Regelung schließt jedoch eine Übernahme der Beitragszahlung durch Dritte oder eine Erstattung der Beiträge nicht aus (vgl. Kreikebohm/Schmidt, SGB VI, 3. Aufl., § 7 Rn 42 bis 45, § 171 Rn 3). **Leistet der Arbeitgeber** einen **Zuschuss zur Beitragszahlung**, so **fließt dem Arbeitnehmer der Betrag bei Zahlung** – ggf. im abgekürzten Zahlungsweg bei direkter Zahlung an die gesetzliche Rentenversicherung – **zu**. Dasselbe gilt bei freiwilliger Fortführung der Mitgliedschaft in einem Rechtsanwaltsversorgungswerk, soweit der Arbeitgeber einen Zuschuss zu den vom Arbeitnehmer und Beitragsschuldner zu zahlenden Beiträgen leistet.

II. Die einem Arbeitnehmer zugeflossenen Zuschüsse sind als **Entlohnung für seine Tätigkeit** anzusehen.

„Die Zuschussleistung stellt sich im Streitfall ***nicht lediglich als notwendige Begleiterscheinung betriebsfunktionaler Zielsetzungen*** *dar.*

Die Erlangung eines Anspruchs auf Versorgungsleistungen liegt grds. ***im Interesse desjenigen, dessen Versorgung sichergestellt werden soll*** *(vgl. BFHE 225, 78 = BStBl II 2010, 130 = DStR 2009, 1526). Zwar mag es ein betriebliches Anliegen der Kl. gewesen sein, durch gegenwärtige Leistung von Zuschüssen später zu erbringende Pensionslasten zu reduzieren. Angesichts der erheblichen Bedeutung, die die Sicherung seiner Altersversorgung für den Arbeitnehmer hat, und der Höhe der betrieblichen Leistungen,* ***tritt das Interesse des Arbeitgebers an der Finanzierung und Sicherung seiner Versorgungszusage nicht*** *derart* ***in den Vordergrund****, dass der Vorteil des Arbeitnehmers durch die Zuschüsse zur Rentenversicherung oder zu den Versorgungswerken als bloße Begleiterscheinung des vom Arbeitgeber mit der Leistung verfolgten betrieblichen Zwecks anzusehen wäre (vgl. BFH BStBl II 2010, 130 = DStR 2009, 1526).*

Soweit diese Beurteilung nicht mit der in der Entscheidung des BFH vom 5. 9. 2006, VI R 38/04 (BFHE 214, 573 = BStBl II 2007, 181 = DStRE 2006, 1381) vertretenen Auffassung übereinstimmt, hält der Senat daran nicht mehr fest." (BFH aaO)

III. Die **Zuschussleistung** ist auch **nicht einem gesetzlichen Arbeitgeberanteil an der Sozialversicherung gleichzustellen**.

„Im Falle einer gesetzlichen Verpflichtung des Arbeitgebers zur Abführung eines Beitrags zur gesetzlichen Rentenversicherung handelt es sich beim Arbeitgeberanteil nicht um Arbeitslohn, weil die Entrichtung des Arbeitgeberanteils nicht als Gegenleistung für die Arbeitsleistung zu beurteilen ist (BFHE 199, 524 = BStBl II 2003, 34 = DStR 2002, 2072). Der ***Arbeitgeber erfüllt hiermit vielmehr eine eigene ihm unmittelbar auferlegte öffentliche Verpflichtung****.*

Im Streitfall bestand keine gesetzliche Verpflichtung der Kl., für die Vorstandsmitglieder Anteile zu einer Rentenversicherung zu tragen. Mithin erfüllte die Kl. hiermit nicht eine eigene öffentliche Verpflichtung." (BFH aaO)

IV. Die **Zuschüsse zur Rentenversicherung bzw. zu den Beiträgen zum Versorgungswerk sind** auch **nicht nach § 3 Nr. 62 S. 1 EStG steuerfrei**.

*„Denn die **Steuerbefreiung betrifft nur Zukunftssicherungsleistungen, zu denen der Arbeitgeber aufgrund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet ist** (BFHE 169, 208 = BStBl II 1993, 169 = DStR 1993, 50; BFH BFH/NV 2002, 1029 = BeckRS 2002, 25000620).*

Es liegt auch nicht der in § 3 Nr. 62 S. 2 EStG geregelte Fall vor, dass Zuschüsse zu den Aufwendungen eines von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreiten Arbeitnehmers gezahlt worden sind. Denn bei Vorstandsmitgliedern handelt es sich nicht um von der gesetzlichen Versicherungspflicht befreite Arbeitnehmer; sie gehören vielmehr zu dem kraft Gesetzes nicht versicherungspflichtigen Personenkreis (BFHE 169, 208 = BStBl II 1993, 169 = DStR 1993, 50).“ (BFH aaO)